



PROTOKOLL

Anwesende Richterin: RidBG Mag. Claudia Feiertag

Aufgenommen am: 4.2.2020

Beginn: 14.00 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Hermann Albrecht
Lugen 8
6883 Au

vertreten durch
Mähr Rechtsanwalt GmbH
St. Ulrichstraße 17
6840 Götzis
Tel.: 05523 55612

Beklagte Partei

RAIFFEISENBANK AU eGEN
Lisse 94
6883 Au

vertreten durch
Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger
Rechtsanwälte GmbH
Marktstraße 4
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/51800

Wegen:

sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache

Die Parteienvertreter bringen vor, stellen außer Streit, beantragen und bestreiten wie bisher und wie in den weiteren Schriftsätzen. Das Vorbringen der Gegenseite wird jeweils bestritten.

Die vom Kläger vorgelegten weiteren Urkunden werden dargetan und wie von ihm bezeichnet als Beilagen **./L bis ./AO**

zum Akt genommen.

Der Beklagtenvertreter anerkennt zu den Beilagen ./L bis ./AC, ./AF, ./AH, ./AI, ./AJ, ./AN die Übereinstimmung mit den echten Originalen und verweist zur Richtigkeit auf den eigenen Prozessstandpunkt und gibt zu den übrigen Beilagen keine Erklärung ab.

Die von der beklagten Parteien vorgelegten weiteren Urkunden werden dargetan und wie von ihr bezeichnet als Beilagen **./13 bis ./21**

zum Akt genommen.

Der Klagsvertreter anerkennt die Übereinstimmung mit dem echten Original und verweist zur Richtigkeit auf den eigenen Prozessstandpunkt.

Die weiteren vom Kläger vorgelegten Urkunden werden dargetan und wie von ihm bezeichnet als Beilagen .AP bis .AX

Der Beklagtenvertreter erklärt, eine Urkundenerklärung nachzuholen.

Der Klagsvertreter bringt weiter vor wie folgt:

Die Beklagte hat nach den neuesten Erkenntnissen ein Darlehen fingiert (Beilage .AS). Der Kläger hat offensichtlich ohne sein Wissen ein Darlehen über EUR [REDACTED] aufgenommen, wobei gleichzeitig eine Gutschrift über den Betrag in der Höhe von EUR [REDACTED] erfolgte. Offensichtlich sollten damit Eigenmittel fingiert werden. Erst danach wurde ein Darlehen über einen Betrag von EUR [REDACTED]-- gewährt (Beilage .AT). Dieser Betrag wurde auf das Konto bei der beklagten Partei (Konto-Nr. [REDACTED]) gebucht. Die Ausführungen der Beklagten im vorbereitenden Schriftsatz unter Punkt 12. sind daher nachweislich unrichtig. Der Auszahlungsbetrag gelangte an die Beklagte zur Anweisung.

Beweis: wie bisher

Richtig ist das Vorbringen der beklagten Partei, wonach sich in den Satzungen der Raiffeisenbank [REDACTED] der Raiffeisenbank [REDACTED] sowie der Raiffeisenbank [REDACTED] die genannten Ausschlussgründe finden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass mit der jüngsten Satzungsänderung dieser Ausschlussgrund aufgenommen wurden. Den genannten Ausschlussgrund gibt es bei der Raiffeisenbank [REDACTED] (Beilage .AV) erst seit 22.05.2017, hinsichtlich der Raiffeisenbank [REDACTED] seit 27.06.2019 (Beilage .AB) sowie hinsichtlich der Raiffeisenbank [REDACTED] auch erst seit dem Jahr 2019 (Beilage .X).

Der Kläger kann nicht beurteilen, ob diese Satzungsänderungen durch die Beklagtenvertreterin durchgeführt wurde, wobei der Hinweis erfolgt, dass hinsichtlich der Raiffeisenbank Mittelbreggenzerwald sowie der Raiffeisenbank Am Hofsteig wortgleich die selbe Bestimmung wie bei der Beklagten übernommen wurde. Es ist festzuhalten, dass alle anderen Satzungen sowie in den alten Satzungen der betroffenen Genossenschaften zuvor ein Ausschlussgrund nur dann vorgelegen ist, wenn keine Geschäftsbeziehungen zur Genossenschaft besteht und der Meldepflicht gemäß § 9 Abs 4 der Satzung nicht nachgekommen wird.

Festzuhalten ist, dass in allen von der Beklagten zitierten Kommentaren sowie auch aus der deutschen Rechtsprechung zu entnehmen ist, dass überhaupt keine

[REDACTED]

Geschäftsbeziehung bestehen darf. Die Vertragsklausel, wonach lediglich eine fehlende wesentliche Geschäftsbeziehung den Ausschluss rechtfertigt, ist daher ebenfalls sittenwidrig und gröblich benachteiligend. Eine geltungserhaltende Reduktion findet jedenfalls nicht statt, weshalb der Ausschlussgrund gänzlich unwirksam ist. Es ist daher im gegenständlichen Fall gar nicht zu beurteilen, ob eine wesentliche Geschäftsbeziehung vorliegt, zumal die Beschränkung des Ausschlussgrundes auf die wesentliche Geschäftsbeziehung ohnehin unzulässig ist.

Im Übrigen würde sogar eine wesentliche Geschäftsbeziehung vorliegen, zumal der Abschluss der dargelegten Bausparverträge über die Beklagte abgewickelt worden ist. Der Kläger hat die Beklagte aufgesucht und hat sämtliche Konditionen, Vertragsgrundlagen etc. mit der Beklagten ausgehandelt. Es ergibt sich auch aus den Beilagen ./AQ und ./AR, dass die betreuende Bank die Beklagte ist. Ferner ergibt sich aus Beilage ./AG, dass die Beklagte nach wie vor für die Abwicklung zuständig ist. Es haftet derzeit noch ein Betrag von ca. EUR [REDACTED] aus. Es kann also keine Rede davon sein, dass der Kläger keine bzw. keine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der Beklagten führt.

Beweis:

- Kontoauszug vom 31.12.2019 (Beilage ./AP)
- Bausparvertrag vom 27.12.2004 (Beilage ./AQ)
- Bausparvertrag vom 10.12.2007 (Beilage ./AR)
- Kontoauszüge vom 31.12.2012 (Beilage ./AS)
- Kontoauszüge vom 31.12.2011 (Beilage ./AT)
- Schreiben Dr. Alfons Simma vom 21.07.2011 (Beilage ./AU)
- Satzungen der Raiffeisenbank Bludenz-Montafon Stand 22.05.2017
Beilage ./AV)
- Satzungen Raiffeisenbank Mittelbregenzerwald (Beilage ./AB)
- Satzungen Raiffeisenbank Am Hofsteig (Beilage ./AX)

Die Richterin gibt zu bedenken, dass unabhängig davon, ob Genossenschaften die selbe Bestimmung in ihrer Satzung haben, zu beurteilen sein wird, ob die Klausel zulässig ist oder nicht.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und bringt vor:

Vom Kläger wurden alle Girokonten, Kredite und das Wertpapierdepot gekündigt und nützt der Kläger kein Produkt der Beklagten mehr. Dies wurde dem Beklagten mehrfach

[REDACTED]

schriftlich mitgeteilt (beispielsweise mit Schreiben vom 17.10.2011, Beilage ./12). Die erwähnten Bausparverträge (Beilage ./AJ und ./AI) wurden mit einem anderen Rechtsträger, der [REDACTED], abgeschlossen und verfügt die Beklagte über keine Konzession zum Abschluss von Bausparverträgen. Selbst die zu besichernden Pfandrechte wurden auf die [REDACTED] eingetragen (siehe Beilage ./AJ) und wurden von der [REDACTED] [REDACTED] Mahnungen direkt an den Kläger übermittelt (Beilage ./AJ). Eine reine Vermittlung des Bausparvertrages (Beilage ./AJ) im Jahr 2011 begründet keine dauernde Geschäftsbeziehung, niemals eine wesentliche Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Ausschlusses. Der Bausparvertrag (Beilage ./AI) wurde nicht durch die Beklagte vermittelt und hat diese damit auch keine Abschlussprovision erhalten.

Im Zuge der Umfinanzierung auf die Bausparkasse [REDACTED] wurden die Bausparfinanzierungen vom Kläger über Konten bei der umfinanzierten Bank bedient, weshalb selbst aus diesem Grund auch ein etwaiges Beratungsverhältnis zur Beklagten beendet wurde bzw. von der finanzierenden Bank übernommen wurde. Abgesehen davon haben seit der Umfinanzierung keine Beratungsgespräche mit der Beklagten mehr stattgefunden. Die Beratungstätigkeit der übernommenen Finanzierung des Klägers erfolgt seit der freiwilligen Umfinanzierung ausschließlich durch die Sparkasse der Gemeinde [REDACTED]. Auch der Kläger suchte keinerlei Beratungen bei der Beklagten.

Beweis: ZV [REDACTED]
PV

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt vor:

Aus den Beilagen ./AR und ./AQ ergibt sich, dass die Streitparte die Betreuung durch die beklagte Partei im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauspardarlehens vereinbart haben. Aus diesem Grund sind die nunmehrigen Ausführungen der beklagten Partei unrichtig.

Beweis: wie bisher

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

Dargetan wird als Beilage

./I

ein von der Richterin eingeholter Auszug der Abfrage der Finanzmarktaufsicht über die Konzessionen der Raiffeisenbank [REDACTED], woraus sich ergibt, dass diese über die Konzession zur Entgegennahme von Bauspareinlagen und die Vergabe von Bauspardarlehen nach dem Bausparkassengesetz nicht verfügt, samt einem Auszug der Homepage der Raiffeisenbank Au, wonach für Privatkunden Bausparen angeboten wird.

Als **Zeuge** einvernommen wird

Dr. [REDACTED], Rechtsanwalt, geb. [REDACTED], [REDACTED], fremd zum Kläger, Aufsichtsratsvorsitzender der Beklagten, belehrt gemäß § 321 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet:

Richtig ist, dass die ABSW und Hermann Albrecht persönlich Konten bei der beklagten Partei hatten. Eine Finanzierungszusage, wie dies der Kläger meint, für den Kauf einer Liegenschaft durch die ABSW gab es nie. Die Finanzierung wurde nur in Aussicht gestellt.

Es war eher so, dass das in Aussicht-Stellen der Finanzierung weit vor der Fälligkeit des Kaufpreises war. Zu dem Zeitpunkt, als die Finanzierung in Aussicht gestellt wurde, betrug das Obligo der ABSW etwa EUR [REDACTED]. Genau kann ich es nicht sagen. Als dann die Finanzierung spruchreif geworden wäre, hat sich das auf fast EUR [REDACTED] erhöht. Deshalb wollte die Bank dann weitere Sicherheiten. Der Kläger hat dann ein Mail an Herrn [REDACTED] weitergeleitet, und zwar ein Mail des Rechtsanwaltes des Käufers, wonach der Kaufpreis nun fällig sei. Der Vorstand hat dann beraten, wie es weiter geht und wollte dann weitere Sicherheiten. Der Kläger hat dann ein weiteres Mail geschrieben, dass die Zahlung bis auf Weiteres aufgeschoben sei und dann haben wir zunächst nichts mehr gehört. Für mich war klar, dass diese zu kaufende Liegenschaft als Sicherheit dienen wird. Hinterher haben wir dann erfahren, dass er die Liegenschaft offensichtlich anders gekauft hat, er hat ja auch immer erklärt, dass er diese Liegenschaft über die Sparkasse auch erwerben könne. Hinterher hat er jedenfalls die Liegenschaft weiter verkauft.

Richtig ist, dass wir definitiv nie eine Finanzierungszusage, aber auch nie eine Finanzierungsablehnung gaben.

Ich denke nicht, dass noch Konten der ABSW bei der beklagten Partei geführt werden. Im Zuge dessen ist dann Dr. [REDACTED] ich glaube, es handelt sich um Dr. [REDACTED] meiner Erinnerung nach, auf den Plan getreten für den Kläger und hat plötzlich behauptet, der Kläger habe einen Schaden erlitten. Dies war für uns nicht nachvollziehbar, es hätte sich ja höchstens um den Schaden aufgrund einer teureren Finanzierung bei der Sparkasse handeln können. Jedenfalls haben wir keinen Schaden anerkannt, da dies für uns nicht nachvollziehbar war. Dr. [REDACTED] hat dann in Vertretung des Klägers erklärt, dass wir wohl verstehen würden, dass nun auch Hermann Albrecht vor diesem Hintergrund die Geschäftsbeziehung zur beklagten Partei beenden werde. Es gab dann einen Schriftverkehr, in dem Dr. [REDACTED] die Salden bei uns angefordert hat. Das private Obligo von Hermann Albrecht wurde dann bei uns abgedeckt. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung ist jedenfalls vom Kläger ausgegangen. Ob Guthaben gegenverrechnet wurden oder ob es eine Überweisung auf Konten bei der Sparkasse [REDACTED] gab, weiß ich nicht.

Im Nachhinein habe ich erfahren, dass es Bausparverträge des Klägers gibt, diese sind aber bei der Bausparkasse und nicht bei der beklagten Partei.

Auf die Frage, ob es unabhängig von den konkreten Verträgen des Klägers überhaupt mit irgendwelchen Kunden Bausparverträge der beklagten Partei gibt:

Diesbezüglich wäre mir nichts bekannt.

Wenn sich Kunden an die beklagte Partei wenden mit dem Wunsch nach einen Bausparvertrag, dann nehme ich an, dass diese entweder an die Landesbank oder an die Raiffeisen Bausparkasse weiterverwiesen werden oder diese Aufträge vermittelt werden. Dazu kann ich aber nichts sagen.

Mir wäre nicht bekannt, dass der Kläger von der Beklagten unter Druck gesetzt wurde hinsichtlich dieser Kündigung.

Auf Vorhalt Beilage ./16:

Es ist dies jenes Schreiben, mit dem man erstmals auf uns aktiv zugegangen ist hinsichtlich der Kündigung.

Grundsätzlich müsste der Aufsichtsrat betreffend Ausschlüssen der Mitglieder tätig werden. Dies wurden an den Vorstand delegiert. Deshalb ist der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt. Dies mit Beschluss vom 25.09.2018.

Ich habe im Nachhinein Kenntnis von einem E-Mail des damaligen Vorstandsdirektors erhalten an den Kläger betreffend die Finanzierung. Mit dem Schreiben wurde die Absicht, den Grundstückskauf finanzieren zu wollen, kundgetan. Das Schreiben ging an den Treuhänder Mag. Ein persönliches Gespräch mit dem Kläger habe ich einmal bei einer Betriebsbesichtigung geführt. Er hat dort seinen Betrieb vorgestellt. Ich wüsste nicht, dass es danach noch ein persönliches Gespräch mit dem Kläger gegeben hätte. Es kann sein, dass wir danach noch ein paar Worte gewechselt haben.

Wie es mit der Eintragung der Pfandrechte gegangen ist, kann ich nicht sagen, da dies nicht über meinen Schreibtisch gegangen ist. Das Gutachten kenne ich. Über dieses Gutachten habe ich erstmals erfahren, dass das Grundstück weiter veräußert wurde, ohne dass die Bank davon erfahren hat. Dies habe ich erst lange nach dem Einschreiten des Kollegen erhalten, nachdem er lange Zeit davon gesprochen hat, dass es einen Schaden gebe und es gebe auch ein Gutachten. Es ist dann lange gegangen, bis ich das Gutachten erhalten habe.

Über Vorhalt der Beilage ./AG und auf die Frage, ob ich bei dieser Besprechung dabei war:

Es stammt offensichtlich von Den Inhalt, der darin festgehalten ist, kann ich

nicht bestätigen. Ich war bei einem Gespräch dabei, ob dieses genau am 11.07.2011 war, kann ich nicht sagen. Ob man damals einen weiteren Termin für die nächste Woche ausgemacht hat, kann ich mich nicht erinnern. Mit dem Kläger gab es sehr wohl einen weiteren Termin mit Herrn [REDACTED] zwecks Führung von Vergleichsgesprächen.

Über Vorhalt von Beilage ./AP und auf die Frage, warum als Absender die Beklagte aufscheint:

Hier unten steht ja [REDACTED] GmbH. Ich kann nicht erklären, warum auch die Raiffeisenbank [REDACTED] regGen. aufscheint.

Unter Vorhalt Beilagen ./AQ und ./AR, wo auf beiden Urkunden aufscheint, dass die Betreuung durch die beklagte Partei erfolgt:

Ich kenne die Urkunden nicht.

Die Richterin verkündet den

Beschluss:

Die Frage des Klagsvertreters, ob der Zeuge sich bei der Jahreshauptversammlung über den Kläger geäußert habe, wird zurückgewiesen, da diese Frage nicht das eingeschränkte Prozessprogramm der wesentlichen Geschäftsbeziehung betrifft.

Der Zeuge weiter

Welche konkreten zusätzlichen Sicherheiten für die Finanzierung gefordert wurde, weiß ich nicht. Die ABSW hat meines Wissens selber Vorschläge gemacht, was als zusätzliche Sicherheit eingebracht werden könnte.

Ob ich bei einer Begehung am am 02.05.2010 im Steinbruch anwesend war, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass ich irgendwann die Firma besichtigt habe. Ob dies genau an diesem Datum war, weiß ich nicht mehr. Bei der Betriebsbesichtigung wurde jedenfalls nicht über Sicherheiten geredet, da dies zu dem Zeitpunkt kein Thema war. Dort wurde einfach nur der Betrieb besichtigt.

Auf die Frage, ob es öfter vorkommt, dass davor der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Steinbruch besichtigen:

Es war der einzige Steinbruch, es war aber auch nicht der gesamte Aufsichtsrat, sondern nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter.

Mich hat nie jemand auf die Finanzierung festgenagelt.

Zur Finanzierung des Hausbaus des Klägers kann ich nichts sagen.

Auf neuerlichen Vorhalt Beilage ./AG:

Es war ja auch völlig durchsichtig, warum hier Herr [REDACTED] als Zeuge mitgenommen wurde und warum dann auch dieser Inhalt auf Beilage ./AG aufscheint.

Der Kläger hat zB behauptet, dass ich über eine Intervention der Firma Gebrüder [REDACTED] bei mir die Finanzierung des Grundstückskaufs verhindert hätte. Dies nur als ein Beispiel der Behauptungen des Klägers.

I.d.k.E.

Als **Zeuge** einvernommen wird

[REDACTED] geb. [REDACTED], Gesellschafter und Geschäftsführer, [REDACTED],
[REDACTED] fremd zum Beklagten, belehrt gemäß § 321
ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet:

Ich war vom 01.02.2002 bis Oktober 2017 Vorstand bei der beklagten Partei.

Auf die Frage, welche Finanzprodukte der Kläger bei der beklagten Partei hatte:

Er hatte ein privates Girokonto und ein landwirtschaftliches Girokonto. Zudem gab es ein Darlehen für einen privaten Grundstückskauf bzw. hatte er eine Liegenschaft aus einer Verlassenschaft ersteigert. 2011 hat der Kläger dann begonnen, sein Wohnhaus zu sanieren. Hier gab es ein Baukonto, meines Wissens nach gab es dann auch ein Darlehen über EUR [REDACTED]. Dann gab es ein Bauspardarlehen. Ein zweites Bauspardarlehen hätte es geben sollen. Dies ist aber nicht mehr zu Stande gekommen. Hier ist es aber ohnehin so, dass die beklagte Partei nur als Vermittlerin auftritt und eine Provision erhält. Der Darlehensgeber ist die [REDACTED] Abgewickelt wurde dies durch Konrad Steurer von der [REDACTED]

Weiters hatte die ABSW ein Girokonto mit einem Kontokorrentkredit. Dann gab es einen Zwischenfinanzierungskredit und eine Einmalkreditkonto. Weiters gab es eine Bankgarantie der beklagten Partei gegenüber der Raiffeisenbank [REDACTED].

Meines Wissens gab es kein Wertpapierdepot.

Es gab dann im Zuge eines von der ABSW geplanten Liegenschaftskaufs, dessen die Finanzierung nicht zustande gekommen ist, Differenzen zwischen der beklagten Partei und

der ABSW. In weiterer Folge hat dann Hermann Albrecht die Privatkonten bei uns aufgelöst. Die Querelen mit der ABSW waren zwischen Mai und Juli 2011. Meiner Erinnerung nach erfolgte die Kündigung der privaten Konten zwischen September/Oktober 2011, nämlich in der Vorbereitungsphase der Bilanzierung, oder sogar erst Dezember 2011 oder Jänner 2012.

Auf die Frage, ob es von mir oder seitens anderer Personen der Bank einen Kontakt mit dem Kläger gab, in dem er gedrängt wurde, die Konten aufzulösen oder ob diese Auflösung der Konten ausschließlich von ihm ausgegangen ist:

Die Auflösung seiner Privatkonten ging ausschließlich vom Kläger aus.

Bei der Bausparfinanzierung war es so, dass die Bausparverträge mit der Raiffeisen Bausparkasse gemacht werden. Es war 2010 so, dass es um die Wohnhausfinanzierung bzw. die Finanzierung der Sanierung des Wohnhauses des Klägers gegangen ist. Mir war wichtig, dass wir Luft ins Obligo bekommen, dies insbesondere deshalb, da der Kläger ja Mehrheitsgesellschafter der ABSW war und deshalb sein persönliches Obligo und jenes der ABSW zusammen zu zählen waren. Deshalb haben wir ein Problem mit der Einzelkredithöchstgrenze bekommen. Der Kläger hat dann vorgeschlagen, dass wir seinen Bausparvertrag und den seiner Lebensgefährtin in Bauspardarlehen umwandeln. Wir haben das dann mit der ██████████ in Wien so gemacht. Wir haben dies an die ██████████ in Wien vermittelt. Abgewickelt wurde das Ganze über die ██████████, gemacht hat das ██████████. Die beklagte Partei hat Provision dafür bekommen.

Auf Vorhalt Beilage .12 und auf Frage, ob dieses Schreiben von irgendjemandem unterzeichnet wurde:

Ich denke, dass ich es unterschrieben habe und auch ██████████ Nicht unterfertigte Schreiben gehen natürlich nicht hinaus. ██████████ war nicht firmenmäßig zeichnungsberechtigt, durfte aber als zweite Person sehr wohl Schreiben unterfertigen.

Auf die Frage, warum der Ausschluss des Klägers nicht zeitnah zum Schreiben Beilage .12 erfolgt ist:

Weil der Kläger sich trotz Urgenz auf das Schreiben nicht gemeldet hat. Mein Vorstandskollege ██████████ und ich haben gesagt, dass wir es dabei belassen, weil wir keine Lust hatten, herumzustreiten. Meiner Ansicht nach wären schon damals die Ausschlussgründe vorgelegen.

Auf die Frage, wie das Bauspardarlehen genau funktioniert:

Zunächst schließt der Kunde einen Bausparvertrag ab und spart an. Wenn dann ein Guthaben

vorhanden ist, gibt es einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen. Es waren damals höchstens EUR [REDACTED]. Das Bauspardarlehen wird immer bei der [REDACTED] abgeschlossen. Der Kunde unterfertigt ein Formular mit dem Antrag auf Zuteilung eines Bauspardarlehens. Dieses Formular geht dann an die [REDACTED]. Diese prüft dann die Besicherung und den Haushaltsplan und ähnliches. Der Antrag wird dann dort bearbeitet. Die Bausparkasse unterfertigt dann eine Schuld- und Pfandbestellungsurkunde und retourniert diese. Sie wird dann auch vom Kunden notariell beglaubigt unterfertigt und dann in das Grundbuch eingetragen.

Auf die Frage, ob es richtig ist, dass der Ansprechpartner für den Kunden die [REDACTED] ist:

Wenn man, so wie der Kläger, zu [REDACTED] geht, dann ist es richtig. Es ist ja so, dass der Kunde, zB wenn er unter dem Jahr die Frage hat, wie viele Schulden er eigentlich noch bei der [REDACTED] hat, seinen Betreuer beispielsweise der [REDACTED] anrufen kann und dieser im System – die Systeme sind nämlich verknüpft – abfragen kann, wie hoch die Schulden bei der [REDACTED] noch sind. Es ist ähnlich wie bei einem Versicherungsmakler.

Dass die Obligos zu saldieren waren, hat nicht nur damit zu tun, dass der Kläger Mehrheitsgesellschafter war, sondern hängt auch mit den Stimmrechten zusammen. Er könnte ja auch zu 49 % Minderheitsgesellschafter sein, aber die Mehrheit der Stimmrechte halten. Dies ist in § 23 BWG ausgeführt.

Auf Vorhalt Beilage ./AS und unter Vorhalt des Vorbringens, wonach ein Darlehen von EUR [REDACTED] fingiert worden sei:

Hier wurde überhaupt nichts fingiert. Es ist so, dass das Bauspardarlehen noch nicht zuteilungsreif war. Es musste erst eine bestimmte Zuteilungsziffer erreicht werden, die erst nach einer bestimmten Laufzeit des Bausparvertrages erreicht ist. Dies war aber noch nicht gegeben. Man hat deshalb den Weg über eine Zwischenfinanzierung gewählt. Dabei wird ein Zwischenfinanzierungsdarlehen gegeben und dieses wird im selben Betrag bei der [REDACTED] ins Haben gebucht. Die Gesamtbelastung der Zwischenfinanzierung ist aus der Schuld- und Pfandbestellungsurkunde ersichtlich und auch auf der dritten Seite der Beilage ./AS.

Ob die privaten EPU des Klägers einverleibt wurden, weiß ich nicht. Ich denke aber nicht, dass der Kläger ja zur Sparkasse umgeschuldet hat.

Auf Vorhalt Beilage ./AU:

In diesem Fall haben wir offensichtlich die Eintragung der EPU veranlasst. Ich wusste das

■

nicht mehr. Der Kläger war für uns nicht mehr erreichbar und wir haben deshalb zur Abwehr von Schaden für die beklagte Partei die privaten EPU im Grundbuch eingetragen. Diese dienen ja gerade dazu, bei Verschlechterung der Finanzsituation eine Sicherheit zu haben.

Richtig ist, dass es am 11.07.2011 eine Besprechung mit dem Kläger, Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■ und ■■■■■ gab. Richtig ist, dass man vereinbart hat, dass man sich nochmals trifft. Man hat sich dann auch nochmals im Milleniumpark Lustenau getroffen.

Auf Vorhalt Beilage ./AU und auf die Frage, warum nach dieser Besprechung laut Beilage ./AG die privaten EPU des Klägers einverleibt wurden:

Die Besprechung am 11.07.2011 war keineswegs geeignet, eine Vertrauensbasis zu schaffen. Es wurden nur seitens Dr. ■■■■■ und ■■■■■ Vorwürfe vorgebracht. Ich denke, dass deshalb in den Gremien dann eben beraten und die Vorgangsweise hinsichtlich der EPU beschlossen wurde. Wenn es in den Gremien war, dann waren es Vorstand und Aufsichtsrat. Es ist aber eine reine Vermutung. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir auch Rechtsberatung durch Dr. ■■■■■. Die EPU wurden eingetragen, um Schaden von der beklagten Partei abzuwenden. Der Schaden wäre durch Hermann Albrecht privat entstanden, weil es so gesehen wurde, dass die Insolvenz seines Unternehmens gedroht hätte. Dann hätte er auch privat kein Einkommen mehr gehabt.

Auf die Frage, ob Hermann Albrecht vermietet und verpachtet:

Ich kenne die Einkommenssteuererklärung des Klägers nicht. Es ist aber richtig, dass er Einkommen aus Vermietung und Verpachtung hatte. Diese Einkommen wurden aber den Rückzahlungen aus den Investitionen der Tiefgaragen gegenüber gestellt. Dies waren Investitionen von Hermann Albrecht privat.

Auf die Frage, ob es Mailverkehr mit dem Aufsichtsrat Josef Erath gab:

Es gab laufend Mailverkehr mit dem Aufsichtsrat. Ich wollte endlich eine definitive Zusage oder Absage hinsichtlich der Finanzierung. Es war für den Kunden und auch für uns als Bank wichtig, dass endlich eine definitive Entscheidung fällt.

Für die Vermittlung eines Bausparvertrages bekommt die Raiffeisenbank eine kleine Provision. Auch für die Vermittlung eines Bauspardarlehens gibt es eine Provision. In diesem Fall hinsichtlich des Klägers hat dies allerdings ■■■■■ gemacht und somit blieb die Provision bei der Raiffeisen Landesbank.

Auf Vorhalt Beilage ./AF und auf die Frage, ob dieser Bausparvertrag über die beklagte Partei abgewickelt wurde:

Den Bausparvertrag laut Beilage ./AU hat die beklagte Partei abgeschlossen als Vermittlerin

und hat eine Provision bekommen. Nach Ablauf wurde er dann wieder um sechs Jahre verlängert. Dies bezieht sich auf Beilage ./AR. Der Kläger hat das Verlängerungsformular unterschrieben und wir haben es an die Raiffeisen Landesbank weitergeleitet. Als dann die Frage der Finanzierung kam, hat [REDACTED] aus dem Bausparvertrag vom 27.11.2010 die Finanzierung gemacht. Dies betreffend Beilage ./AS.

Auf Vorhalt der Kontonummer auf Beilage ./AS:

Der Kläger hat den Antrag auf Zuteilung eines Bauspardarlehens gestellt und wir haben dies an die [REDACTED] weitergeleitet. Die Zuteilung der Kontonummern erfolgt durch die [REDACTED] und auch der Ausdruck der Kontoauszüge erfolgt in Wien. Wie die Kontonummern dort zugeteilt werden, ob dies also die gleichen Kontonummern sind wie die Bausparverträge oder ob dies andere Kontonummern sind, darauf hat die beklagte Partei keinen Einfluss. Ich weiß nur, dass es im zweiten oder dritten Monat ein Schreiben der [REDACTED] gab, dass der Kläger im Rückstand sei. Wir haben dieses Schreiben in Kopie bekommen.

Ich denke, dass es nur ein Bauspardarlehen des Klägers gibt.

Der Betrag von EUR [REDACTED] wurde auf ein Konto des Klägers bei der Beklagten ausbezahlt.

Bei der Sitzung am 11.07. habe ich gesagt, dass es nur ein Bauspardarlehen gebe. Dies wurde von Herrn [REDACTED] auch so notiert. Nach diesen Querelen hat dann offensichtlich der Kläger ein zweites Bauspardarlehen über [REDACTED] abgewickelt.

Auf die Frage des Klägers, ob man davon ausgehen kann, dass das Bauspardarlehen laut Beilage ./AS über die Beklagte abgewickelt wurde:

Das wäre Spekulation.

Nicht richtig ist, dass der Kläger von der beklagten Partei „gegangen worden ist“. Er ist vielmehr mit wehenden Fahnen davongefahren.

Auf die Frage, ob ich mir erklären kann, warum der Kläger die Gebühren für die Eintragung der EPU bezahlen sollte und danach die Bank wechseln sollte:

Das muss man den Kläger fragen.

Zu dem Zeitpunkt hat die Eintragungsgebühr etwas über EUR [REDACTED] betragen. Zum damaligen Zeitpunkt hat der Kläger durch sein Verhalten viel mehr als diesen Betrag vernichtet. Seitens der beklagten Partei wurde keine Kündigung betreffend die Kreditprodukte des Klägers ausgesprochen. Es wurde auch zu keinem Zeitpunkt irgend ein Druck gegenüber dem Kläger ausgeübt.

Entweder die Kündigung und der Wechsel der Bank war eine Kurzschlusshandlung oder es war der Weg über den Konkurs sich zu entschulden und wieder zu dem Steinbruch zu kommen.

In meiner Aufzählung habe ich gesagt, dass meines Wissens nach der Kläger kein Wertpapierdepot bei uns hatte. In einem Schreiben habe ich dann gesehen, dass es offensichtlich ein Wertpapierdepot gab.

Nach dem Wechsel zur Sparkasse [REDACTED] gab es keine Beratungsleistungen seitens der beklagten Partei mehr. Es gab nur noch das Schreiben hinsichtlich des Geschäftsanteils. Es gab auch keine Beratungsleistungen betreffend der Bausparverträge mehr. Ich habe nach Auflösung der Konten den Kläger noch einmal angerufen und ihm ein E-Mail geschrieben, nachdem wieder Schreiben wegen der Rückstände gekommen sind, dass er sich um die Abdeckung der Rückstände kümmern soll, um die Zwangsversteigerung zu verhindern.

Auf Vorhalt Beilage ./AJ:

Es waren genau solche Schreiben.

Auf die Frage, ob der Kläger wusste, dass die [REDACTED] ein eigener Rechtsträger ist:

Ich glaube, dass schon aufgrund der vielen Werbung, die gemacht wird, jedes Kind das weiß, insbesondere eine Geschäftsführer einer GmbH wird dies wohl wissen.

Das Okay, ob es ein Bauspardarlehen gibt, kommt von der [REDACTED]. Dies war ihm auch sicher bewusst, nachdem wir den Finanzierungsantrag miteinander durchgegangen sind und der Kläger mit der zweiten Finanzierung dann auch zu Konrad Steurer gegangen ist.

Auch bei wirtschaftlicher Abhängigkeit werden die Obligos zusammen gerechnet.

Auf Vorhalt Beilage ./19:

Der Kläger hat sich auf dieses Schreiben nicht gemeldet. Er hat uns auch nicht mitgeteilt, dass dies nicht stimmen würde oder ähnliches. Es gab keine Reaktion.

ldkE

Als Zeuge einvernommen wird

Konrad Steurer, geb. 05.09.1964, bei der Raiffeisen Landesbank Leiter der Bausparkasse, pA Raiffeisen Landesbank, fremd, belehrt gemäß § 321 ZPO, an das Bankgeheimnis erinnert, wahrheitserinnert,

unbeidet:

Beide Parteien erklären, den Zeugen vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Ich bin bei der [REDACTED] für die Abwicklung der Bausparverträge für die [REDACTED] zuständig. Die Raiffeisenbank [REDACTED] schließt ebenfalls Bausparverträge ab, sie vermittelt diese aber nur.

Auf die Frage, wer Vertragspartner des Privatkunden ist, wenn beispielsweise bei der beklagten Partei ein Bausparvertrag abgeschlossen wird:

Es ist immer die vermittelnde Stelle, in dem Fall dann die Raiffeisenbank [REDACTED]. Es kann aber auch so sein, dass ich als Landesstelle den Vertrag abschließe und dann trotzdem beispielsweise die Raiffeisenbank [REDACTED] die Vertragspartnerin ist.

Abgeschlossen wird der Vertrag zwischen Vertragsinhaber, also beispielsweise dem Kläger, und der [REDACTED]. Die vermittelnde Bank, beispielsweise eben die Raiffeisenbank [REDACTED], hat Einsicht in den Vertrag, sie hat aber keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung. Die letzte Entscheidung sowohl beim Bausparvertrag als auch beim Bauspardarlehen hat aber die [REDACTED]. Das Bauspardarlehen vergibt die [REDACTED] über Vermittlung beispielsweise der Raiffeisenbank [REDACTED].

Wenn der Kunde Fragen hat, beispielsweise zur Höhe des noch aushaftenden Darlehens oder ähnliches, dann wendet er sich in erster Linie an die betreuende Stelle, er kann sich aber auch an mich wenden.

Vom Vertrag her gibt es keinen Unterschied, ob der Vertrag über die betreuende Stelle abgeschlossen wird oder über mich. Der Vertrag kommt immer mit der Bausparkasse zu Stande.

Die Mahnungen werden über die Bausparkasse [REDACTED] verschickt. Auch die Kontoauszüge kommen von der [REDACTED] in Wien. Auch besichert wird die [REDACTED].

Wenn ein Kunde beispielsweise über die Raiffeisenbank [REDACTED] einen Bausparvertrag abgeschlossen hat, und dann eben die [REDACTED], beispielsweise von der Raiffeisenbank [REDACTED] zur Raiffeisenbank [REDACTED] wechselt, dann kann er den Bausparvertrag mitnehmen.

Richtig ist, dass im Adressfeld bei den Kontoauszügen die Raiffeisenbank [REDACTED] aufscheint. Dies ist auch technisch deshalb wichtig, weil wenn der Kunde beispielsweise verzogen ist und deshalb der Kontoauszug nicht zugestellt werden kann, dann gehen die Kontoauszüge zurück an die Raiffeisenbank [REDACTED] und diese teilt dann uns mit, dass der Kunde beispielsweise verzogen ist. Solange der Bausparvertrag aufrecht ist, ist die betreuende Bank auch

zuständig. Die betreuende Bank erhält Provisionen.

ldkE

Festgehalten wird, dass der Zeuge EUR [REDACTED] an Fahrtkosten geltend macht. Der Beklagtenvertreter händigt dem Zeugen die Gebühren aus. Der Zeuge und die Parteienvertreter verzichten auf die bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren.

Als Partei einvernommen wird der **Kläger**

Hermann Albrecht, geb. [REDACTED], Landwirt, [REDACTED] belehrt
gemäß § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig
unbeeidet:

Ich hatte privat bei der beklagten Partei ein landwirtschaftliches Girokonto, ein Geschäftsgirokonto, ein Kreditkonto für den Bau der Tiefgaragen, ein Darlehenskonto für den Erwerb der Liegenschaft Argenzipfel, diesbezüglich gab es ein weiteres Darlehenskonto, und ein Wertpapierdepot.

Am 24.11.2010 habe ich von Herrn [REDACTED] ein E-Mail bekommen, in dem er mir geschrieben hat, dass er den Vorstand auf die Grundstücksfinanzierung festnageln werde. Ich bin dann deshalb davon ausgegangen, dass ich das Grundstück kaufen kann. Im Dezember habe ich dann damit begonnen, mein Wohnhaus auszuhöhlen, um dieses zu sanieren. Beim Grundstückskauf ging es um EUR [REDACTED]. Bei der Sanierung meines Hauses um EUR [REDACTED]. Wenn ich gewusst hätte, dass der Grundstückskauf nicht finanziert wird, hätte ich ihn dann selber finanziert.

Es gab dann das Gespräch am 11.07.2011, in dem ein neuerlicher Besprechungstermin für den 18.07. vereinbart wurde. Dieser hat aber nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die EPU eingetragen. Bei dem Verfahren wurde auch vereinbart, dass keine Maßnahmen betreffend Fälligkeit getroffen werden. Ich habe dann gemerkt, dass ich schauen muss, dass ich aus dieser Bank rauskomme, weil ich ja mitten im Umbau meines Wohnhauses war, es war ja nur noch ein Rohbau vorhanden. Wenn ich bei der Bank geblieben wäre, hätte man weiß Gott was für Sicherheiten von mir verlangt. Dies wurde nicht gesagt, dies war aber eine logische Schlussfolgerung.

Aus meiner Sicht habe ich die Verträge mit der Beklagten aufgrund des Drucks seitens der beklagten Partei aufgelöst. Im laufenden Baubetrieb wurden auch Rechnungen nicht freigegeben. Es war der Moment, in dem ich gehen musste. Sonst wäre der Bau stillgestanden.

[REDACTED]

Das Schreiben Beilage ./19 habe ich erhalten. Ich habe darauf nicht reagiert, es ist auch nicht drin gestanden, dass ich irgendwie reagieren müsste.

2004 habe ich als Ansparer einen Bausparvertrag abgeschlossen. Dieser wurde nach sechs Jahren verlängert. Ziel war, einen höheren Kredit somit zu lukrieren. Wie der zweite Vertrag zustande gekommen ist, weiß ich nicht mehr. Ich kann mich nur noch erinnern, dass dieser eine Vertrag im Plus und der andere im Minus war. Einen zweiten Bausparvertrag gab es nicht. An eine Besprechung, dass die Laufzeit zu kurz wäre oder ähnliches kann ich mich nicht erinnern. Wie das technisch abgelaufen ist mit Plus und Minus, habe ich nicht gewusst, dies betreffend Beilage ./AS.

Den Abschluss und die Verlängerung habe ich mit [REDACTED] gemacht. Als ich das Raiffeisen Bauspardarlehen abschließen wollte, waren meine Verträge bei der beklagten Partei schon gekündigt. Ich habe deshalb bei der [REDACTED] in Wien angerufen. Diese wollten mich zunächst an meine betreuende Bank, eben die beklagte Partei, verweisen. Ich habe dann gesagt, dass ich mit denen nicht mehr könne. Mir wurde gesagt, dass ich mich auch an die Landesbank wenden könne und so bin ich zu [REDACTED] gekommen.

Hinsichtlich Beilage ./AT gab es gar keinen Ansparer als Grundlage. [REDACTED] hat gemanagt, dass mir trotzdem ein Bauspardarlehen gegeben wurde.

Meiner Ansicht nach war Vertragspartner beim Bauspardarlehen und beim Ansparvertrag die Raiffeisenbank [REDACTED]

Auf die Frage, ob ich mich nicht gewundert habe, warum [REDACTED] und unten in der Fußzeile [REDACTED] mit Sitz [REDACTED] in Wien steht:

Ich habe immer nur das Giebelkreuz gesehen. Das Kleingedruckte lese ich nicht.

Auf die Frage, warum ich dann bei der [REDACTED] in Wien angerufen habe, wenn ich das Kleingedruckte nicht lese:

Weil ich keinen Ansprechpartner mehr hatte. Aus meiner Sicht war [REDACTED] die maßgebliche Person zur Entscheidung, ob es überhaupt einen Bausparvertrag gibt und in welcher Höhe.

Auf Vorhalt meines E-Mails vom 28.01., wo ich mich erkundigt habe bei [REDACTED] ob es schon eine Antwort der Bausparkasse gebe:

Ich weiß ja nicht, wie das funktioniert. Ob es eine Antwort der Bausparkasse für die Wohnbaufinanzierung gebraucht hat, weiß ich nicht. Das E-Mail bezieht sich wahrscheinlich auf die Plus-und-Minus-EUR-[REDACTED] Buchung.

■

Auf Vorhalt der Antwort von ■ wonach er über den Zinssatz schreibt und dass die Finanzierung seitens der Bausparkasse zugesagt wurde:

Schon aus diesem Grund, wenn man einmal ■%, dann wieder ■% Zinsen hat, bin ich davon ausgegangen, dass das meine Bank macht.

Auf die Frage, warum ich das Wertpapierdepot übertragen habe, zumal dort kein Druck ausgeübt werden kann:

Das weiß man nie.

Nach der Übertragung der Konten zur Sparkasse ■ gab es keine Beratungsgespräche Seitens der beklagten Partei mehr.

Ich zahle nach wie vor Darlehen zurück. Dies an die BTV, Hypo und ähnliche.

I.d.k.E.

Als **Partei** einvernommen wird

■, Vorstand und Geschäftsleiter der beklagten Partei, geb. ■, pA beklagte Partei, belehrt gemäß § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet:

Bei der beklagten Partei bin ich seit 01.03.2008 tätig und seit März 2018 in der jetzigen Funktion.

Vom Bankgeheimnis bin ich entbunden.

Beide Parteienvertreter erklären im Übrigen, den Vorstand auch neuerlich zu entbinden.

Die Angaben des Klägers über die bei unserem Institut geführten Konten kann ich aus den Aufzeichnungen, die mir zur Verfügung stehen, bestätigen. Interessant finde ich, dass er dabei die Bausparverträge gar nicht erwähnt hat, obwohl er ja der Ansicht ist, dass diese bei uns geführt werden.

Aus meiner Sicht ist es zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kläger gekommen, indem der Rechtsanwalt ■ ein Schreiben geschickt und um Bekanntgabe der Salden gebeten hat. Es ist ganz klar somit vom Kläger aus gegangen. Ich war in diese Vorgänge aber nicht involviert. Hauptsächlich weiß ich von diesen Vorgängen durch die Unterlagen.

Die Satzungsänderung hat nichts mit dem Kläger zu tun. Wir haben den Firmenwortlaut

geändert und damit die neuen Mustersatzungen des Raiffeisen Sektors übernommen.

I.d.k.E.

Der Klagsvertreter bringt weiter vor wie folgt:

Jedenfalls kam zwischen den Streitteilen ein Vermittlungsvertrag samt Betreuungsvertrag zu Stande, was jedenfalls eine Geschäftsbeziehung, die über diesen Betrag jedenfalls wesentlich ist, zustande. Bereits deshalb besteht das Klagebegehren zu Recht.

Beweis: vorliegende Beweisergebnisse

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

Die von der beklagten Partei vorgelegten weiteren Urkunden werden dargetan und wie folgt bezeichnet zum Akt genommen:

Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 25.09.2018

Beilage ./22

E-Mail des Klägers vom 28.01.2011 samt Antwort von

██████████ vom 30.01.2011

Beilage ./23

Der Klagsvertreter anerkennt zu Beilage ./22 die Übereinstimmung mit dem echten Original und verweist zur Richtigkeit auf den eigenen Prozessstandpunkt und gibt zu Beilage ./23 keine Erklärung ab.

Der Beklagtenvertreter bringt weiter vor wie folgt:

Gemäß § 5 der Statuten der beklagten Partei ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die gesamte Entscheidungskompetenz im Mitgliederbereich an den Vorstand zu übertragen. Diese Ermächtigung ist mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 25.09.2018 zu Tagesordnungspunkt 8 erfolgt.

Der Aufsichtsrat stimmte einstimmig der Übertragung der gesamten Entscheidungskompetenz im Mitgliederbereich an den Vorstand zu. Auch aus den Schreiben des Aufsichtsrates vom 11.02.2019 (Beilage ./4), 27.02.2019 (Beilage ./5), vom 25.03.2019 (Beilage ./6) und 15.04.2019 (Beilage ./7) ist zu entnehmen, dass der Aufsichtsrat der Ermächtigung durch den Vorstand zustimmt. Abgesehen davon hat der Aufsichtsrat sich mehrfach mit dem Ausschluss von Herrn Albrecht intern befasst und einstimmig den Beschluss zum Ausschluss von Herrn Hermann Albrecht gefasst.

Die Entscheidung über den Ausschluss im Aufsichtsrat wurde mit Schreiben vom

15.04.2019 dem Kläger mitgeteilt (Beilage ./7).

Beweis: wie bisher

Der Klagsvertreter bestreitet und verweist auf das bisherige Vorbringen.

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

Die Richterin erklärt, die Verhandlung zu schließen und allenfalls, sofern sie zu dem Ergebnis kommt, dass die Klage nicht aufgrund fehlender Geschäftsbeziehung abzuweisen ist, das Verfahren wiedereröffnen wird.

Die Parteienvertreter legen Kostennoten vor und tauschen diese wechselseitig aus.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 17:00 Uhr

Dauer: 3 begonnene Stunden

Fertigung:

Hermann Albrecht eh.

██████████ B.A. eh.

Dr. ██████ eh.

Dr. ██████ eh.

Mag. ██████ eh.